Ausbildungskonzept für Lernende der schulischen Tagesbetreuung der Schule Zumikon vom 19. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestimmungen zum Lehrbetrieb	2
2.	Bestimmungen zu den Lernenden	3
3.	Schlussbestimmungen	4

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am 19. November 2019.

Teilrevision vom 27.10.2026.
Inkrafttreten am 01.11.2026.

Sprachregelung
Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen immer auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Bestimmungen zum Lehrbetrieb

Art. 1 Pflichten des Lehrbetriebes

[1] In der schulischen Tagesbetreuung der Schule Zumikon besteht die Möglichkeit, die 2- oder 3-jährige Lehre zur Fachperson Betreuung (FaBe EFZ) zu absolvieren.

[2] Ein Lehrvertrag wird aufgesetzt und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich eingereicht. Der Lohn richtet sich nach den Richtlinien / Empfehlungen von Savoir Social.

[3] Die Leistungsziele werden mit dem/der Lernenden erarbeitet. Diese werden von einem/einer Berufsbildner/in begleitet. Ein Semesterplan wird erstellt (Lernziele werden nach Zielen oder Aufträgen erarbeitet), der/die Lernende kennt den Semesterplan.

[4] Die Lerndokumentationen werden während des Semesters eingefordert.

[5] Ende Semester wird ein Bildungsbericht erstellt und mit der/dem Lernenden, der Leitung schulische Tagesbetreuung sowie dem/der Berufsbildner/in besprochen.

[6] Die Ausbildung wird digital dokumentiert. Dafür wird eine bestehende Ausbildungs- und Lernplattform für die berufliche Grundbildung genutzt (z.B. Time2learn).

Art. 2 Lerndokumentationen

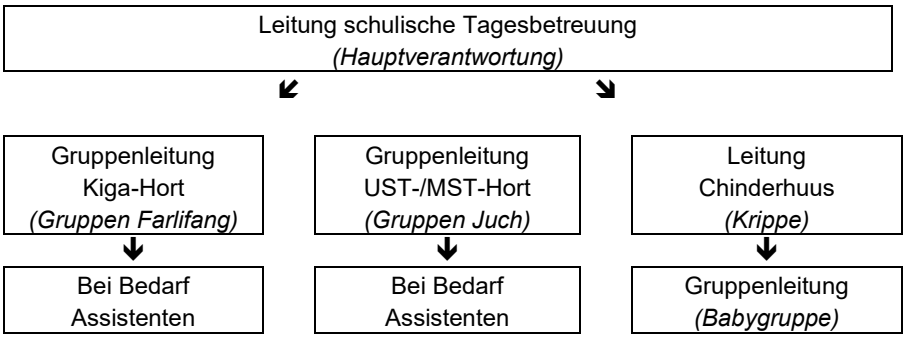
[1] Der Zeitaufwand pro Lerndokumentation (AD/PD) entspricht ungefähr demjenigen der IPA (individuelle praktische Arbeit), somit ist pro Stunde Aktivität mit 20 Minuten Planung und 30 Minuten Auswertung zu rechnen.

[2] Gemäss Empfehlungen von Savoir Social (Ausbildungshandbuch) liegt der Umfang bei mindestens 4 Lerndokumentationen pro Semester.

Art. 3 Begleitung der/des Lernenden / Verantwortlichkeiten

[1] Der/die Berufsbildner/in des/der Lernenden verfügt in der Regel über eine entsprechende Ausbildung (Berufsbildnerkurs) und ist in derselben Hortgruppe wie der/die Lernende tätig. Wöchentlich findet eine Anleitungssitzung statt. Die Berufsbildner/innen sind sich der Subjektivität ihrer Beurteilung bewusst.

[2] Die Hauptverantwortung für die Ausbildung im Betrieb trägt in der Regel die Leitung schulische Tagesbetreuung. Diese Person ist bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich gemeldet und gewährleistet die rechtsmässige Umsetzung der Ausbildung in ihrem Betrieb.



Art. 4 Planung der Ausbildungsjahre

[1] Während ihrer Ausbildung sollen Lernende Erfahrungen in verschiedenen Hortgruppen sammeln können. Bei Interesse ist der Einsatz in einer Krippe (in der Regel im Chinderhuus Zumikon) möglich.

[2] Der Ablauf während der 3-jährigen Lehre gestaltet sich in der Regel wie folgt:

1. Ausbildungsjahr	Kindergarten-Hortgruppe
2. Ausbildungsjahr	wenn möglich nach Wahl/Ausbildung in Krippe
3. Ausbildungsjahr	Kindergarten-Hortgruppe (inkl. IPA im 2. Semester)

[3] Der Ablauf während der 2-jährigen verkürzten Lehre gestaltet sich in der Regel wie folgt:

1. Ausbildungsjahr	wenn möglich nach Wahl/Ausbildung in Krippe
2. Ausbildungsjahr	Kindergarten-Hortgruppe (inkl. IPA im 2. Semester)

2. Bestimmungen zu den Lernenden

Art. 5 Anforderungsprofil an zukünftige Lernende

[1] Ein einjähriges Praktikum mit der Empfehlung zur Ausbildung wird begrüsst - entweder in der schulischen Tagesbetreuung in Zumikon oder extern. Wurde das Praktikum in einem externen Betrieb absolviert, wird eine Schnupperwoche in Zumikon empfohlen.

Art. 6 Verantwortlichkeiten der Lernenden

[2] Eine abgeschlossene Schulzeit (inkl. 3. Oberstufe) sowie ein Abschluss der Sekundarschule A oder ein mindestens genügender Abschluss der Sekundarschule B werden vorausgesetzt.

[1] Der/die Lernende soll einen umfangreichen Einblick in alle anfallenden Arbeiten einer Gruppenleitung erhalten, den Umständen entsprechend fortlaufend mehr Verantwortung übernehmen und bis zum Ende der Lehrzeit die Aufgaben einer Gruppenleitung selbstständig erledigen können. Der/die Lernende wird durch den/die entsprechende/n Berufsbildner/in resp. die anwesende Gruppenleitung betreut. Der/die Lernende wird von den Betreuungspersonen sorgfältig in neue Aufgaben eingeführt, sodass eine erfolgreiche Lehrzeit gewährleistet ist. Der/die Lernende trägt prinzipiell keine Alleinverantwortung und arbeitet nie allein (sondern immer mit einer anderen Person zusammen, resp. ist in Randzeiten mindestens eine zweite Person im Betrieb anwesend).

Art. 7 Gesetzliche Grundlagen

[1] Folgende Höchstarbeitszeiten des/der Lernenden dürfen nicht überschritten werden:

Bis 18 Jahre:	max. 9 Stunden (Ruhezeit mind. 12 Stunden)
Ab 18 Jahren:	max. 14 Stunden (Ruhezeit mind. 11 Stunden)

[2] Abendarbeit:

Bis 18 Jahre:	bis 22.00 Uhr möglich
Ab 18 Jahren:	bis 23.00 Uhr möglich

3. Schlussbestimmungen

Art. 8. Inkraftsetzung

Dieses Ausbildungskonzept wurde von der Schulpflege am 19. November 2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Teilrevision vom 27.10.2026 tritt per 01.11.2026 in Kraft.

Namens der Schulpflege

Dr. Laetitia Dahl Bünger
Schulpräsidentin

Cinzia Bonati
Aktuarin

Qualified Electronic Signature · EU (eIDAS)

Angela Francioli

02.11.2026

deepsign